

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 9 (1935)

Artikel: Von der Gerechtigkeiten des Freiamts
Autor: Müller, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den gemeindrothschreiber und Weibel nebst
vogt und der keufer macht 7 man Ein nacht
essen an 12 s

	ist	2	4	—
An den 3 steigerungen machts	Summe	36	19	—
Mehr anoch für brantenwein und kirsiwasser und dem schmidhans für Ein 1/2 moß wein		16	—	

Anmerkung: 1 Gulden (fl) = Fr. 4.—, 1 Schilling (s) = 10 Rappen. Das war also ein ganz ordentlicher Conten (Rechnung)!
(147,5 Fr.) E. S.

Vom gleichen Josef Abt ist noch eine Rechnung vorhanden
für von ihm geleistete Tagarbeiten. Sie lautet: Gl. Sch.

3 Tag Erdöpfel zu hacken	1	75
1 Tag zu Schneiden		15
1 Tag zu mähen		25
1 Tag zu heüen		25
2 Tag Reben gehacket		30
Im Hasliplatz fahren lassen		20
Das Püntli gehacket		15
Für die Garben nach Haus zu führen		15
1 halbe tag Erdöpfel auflesen		7
	<hr/>	
	5	12

(Der Taglohn beträgt somit Fr. 1.50, bzw. Fr. 2.50.)

E. S.

Von den Gerechtigkeiten des Freiamts.

Von Hans Müller, Wohlen.

Im Jahre 1848 hat der Große Rat des Kantons Aargau durch Dekret eine Institution, die Gerechtigkeiten, in der Gemeinde Sarmenstorf aufgelöst, nachdem dort zwei Parteien schon lange darüber gestritten hatten und endlich mit Begehren und Vorschlägen an den Kleinen Rat gelangt waren. Die fragliche Angelegenheit war nicht leicht zu entziffern und ihre Lösung ziemlich schwierig. Es mußte eine reifliche, umfassende und allseitige

Untersuchung vorgenommen werden; denn der Sache kam prinzipielle Bedeutung zu und mußte Auswirkungen auf das ganze Freiamt haben. Was waren nun aber diese Gerechtigkeiten? Darüber gibt uns eine Notiz der „Aargauer Zeitung“ vom 31. März 1848 näheren Aufschluß.¹⁾

Die Gerechtigkeiten waren Ueberbleibsel aus der Zeit der Landvögte und stellten das volle Nutzungsrecht über das Gemeindeland, besonders aber über die Gemeindewaldung dar. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts verteilten mit Bewilligung der Landvögte die Bürger einer Gemeinde die Nutznießung des Gemeindelandes unter die damals vorhandenen Feuerstätten. Diese Verteilung war durchaus nicht ungerecht, denn auf die Korporationsgüter hat ja jeder Bürger gleichen Anspruch. Nun wurden aber alle Gemeindelasten auch diesen Gerechtigkeiten zugelegt. Darin lag nun der Anlaß zu großer Ungerechtigkeit, indem später ein Bürger, der auch an den Gemeindelasten mittragen wollte, sich eine Nutzung Gemeindegut nur durch Kauf erwerben konnte. Da sich im Verlaufe der Zeit die Zahl der Feuerstätten und der Bürger veränderte, zeigte es sich bald, daß mehrere Bürger von jeglicher Gemeindenutzung ausgeschlossen waren. Diese bemühten sich etwa, eine halbe oder Viertelsgerechtigkeit zu kaufen. Man handelte also um diese Nutzung, und oft wurde sie ein Gegenstand der Verpfändung. Es ging nun nicht lange, so standen die Gerechtigkeiten unter gleicher Verfügung wie das Privateigentum. Wie verhielt es sich nun aber mit den Gemeindelasten? Das 19. Jahrhundert brachte eine gewaltige Vermehrung derselben, da namentlich Straßen und bessere Schulen errichtet wurden. Ferner mußten auch Kriegs- und Staatssteuern erhoben werden, was sehr viel Geld kostete. Dies hätten nun eigentlich die Gerechtigkeitsbesitzer bezahlen sollen, taten's aber nicht. Sie, die die Mehrzahl der Bürger ausmachten, lehnten die Steuerpflicht ab und erklärten, daß alle Bürger nach Vermögen und Erwerb Steuern zu entrichten hätten. So geschah es, daß allmählig die Gerechtigkeiten von Lasten frei wurden und ihr Preis in die Höhe stieg. Sie entwickelten sich zu einer aristokratischen Einrichtung, wobei wohl alle Bürger

¹⁾ Aargauer Zeitung Nr. 39, 31. März 1848, Seite 157.

fast gleich an Lasten, aber nicht an Rechten waren. Es war deshalb begreiflich, daß die Opposition der Bürger, die nicht Gerechtigkeiten besaßen, immer schärfer wurde, bis dann die Regierung und der Große Rat einen Entscheid trafen. Vor allem bekämpften sich in der Gemeinde Sarmenstorf zwei Parteien, wobei im Jahre 1846 die Gerechtigkeitsbesitzer eine Eingabe an den Kl. Rat richteten, mit der Bitte, daß auf gesetzlichem Wege die Aufhebung der Gerechtigkeit gegen Entschädigungen angeordnet werde. Die Sache war aber, wie eingangs betont, nicht so leicht zu lösen und zog sich in die Länge, da die Materialien gesammelt werden mußten und das Departement namentlich lange dahin gehalten wurde, bis der sog. Dorfbrief erhältlich war. In der Sitzung vom 2. September 1847 ²⁾ wurde eine diesbezügliche Kommission niedergesetzt, in die Herr Hofer, Forstinspektor; Herr Bruggisser, Fürsprech, und Herr Baldinger, Fürsprech, gewählt wurden. Im Laufe des Jahres 1848 richteten dann die Nichtgerechtigkeitsbesitzer von Sarmenstorf ein Gesuch an den Großen Rat, dahingehend, daß die Entschädigungen für die Gerechtigkeitsbesitzer in bar abgetragen, jedoch denselben für die nicht geleisteten Unterhaltungen laut Dorfbrief Abzüge gemacht werden sollten. In der Sitzung vom 4. November 1848 ³⁾ hat dann der Große Rat nach längerer Beratung ein Dekret bezüglich Ablösung der Dorfgerechtigkeiten angenommen. Mit Feuereifer setzte sich namentlich bei der Beratung des § 2 der Landammann Waller für die Beseitigung aller Ungerechtigkeiten ein, in dem er erklärte: „Will man nämlich die alten Vorurteile, die an diesen Gerechtigkeiten kleben, endlich einmal beseitigen und ihnen nicht wieder Tür und Tor öffnen; will man, daß diese Gerechtigkeiten zum Communalgut werden, ohne irgend eine Belastung, so ist es weit besser, man spreche es geradezu aus. Es ist, Herren, dieses Dekret äußerst wichtig, weil wir noch eine große Anzahl Ortschaften haben, die solche Gerechtigkeiten besitzen; das Dekret wird sonach die Grundbasis für alle andern Ortschaften bilden, und gelingt es uns heute, diese Angelegenheit gehörig zu regeln, so haben wir grundsätzlich wenigstens sodann bereits alle Uebelstände beseitigt, die noch an vielen andern

²⁾ Großrats-Protokoll 1847, Seite 636.

³⁾ Großrats-Protokoll 1848, Seiten 400—416.

Orten im Freiamt bestehen.“ Das beschlossene Dekret lautete nun folgendermaßen:

**Dekret betreffend
die Einlösung der Dorfgerechtigkeiten in Sarmenstorf
vom 4. und 20. Wintermonat 1848.⁴⁾**

**Wir Präsident und Großer Rat
des Kantons Aargau
tun kund hiermit:**

Daß Wir, in Ausübung des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes über die Verwaltung des Gemeindevermögens, betreffend die Einlösung der bisher in der Gemeinde Sarmenstorf bestandenen Gerechtigkeiten und ihrer Einverleibung in das dortige Gemeindegut,

beschlossen haben:

§ 1.

Die in der Gemeinde Sarmenstorf bisher bestandenen 123 Gerechtigkeiten werden anmit aufgehoben.

§ 2.

Das unter diesen Gerechtigkeiten begriffene Land wird wie anderes Gemeindegut verwaltet.

§ 3.

Als Entschädigungssumme für jede Gerechtigkeit werden 640 Fr. festgesetzt.

§ 4.

Der Gesamtbetrag der daherigen Entschädigungssummen wird als Schuld der Ortsbürgergemeinde erklärt, für deren Sicherheit sämtliches Gemeindegut haftet.

§ 5.

Diese Schuld soll innert der nächstfolgenden 24 Jahre vom Tage der Bekanntmachung dieses Dekretes an gerechnet, abbezahlt und bis zur Bezahlung zu 4 % jährlich auf Martinstag, nach Abfluß von 2 Monaten von der Verfallzeit hinweg aber zu 5 % an die Berechtigten verzinst werden.

⁴⁾ Aarg. Gesetzesblatt 1849—1852. Gesetzesband IV, Nr. 13.

§ 6.

Jeder bisherige Gerechtigkeitsbesitzer erhält für die ihm gebührende Entschädigungssumme eine vom Gemeinderat ausgestellte, mit einer besondern Nummer versehene Schuldurkunde, über die er frei verfügen kann.

§ 7.

Je von 6 zu 6 Jahren soll eine Anzahl von wenigstens 30 Schuldurkunden eingelöst werden, — in der Weise, daß jeweilen das Los, welches vor versammelter Ortsbürgergemeinde gezogen werden soll, die Reihenfolge zu entscheiden hat, in welcher die Schuldtitle einzulösen sind. Die erste Verlosung hat nach Umfluß von 6 Jahren vom Tage der Bekanntmachung dieses Dekretes an gerechnet, zu geschehen.

§ 8.

Hypothekarschulden, welche auf Gerechtigkeiten ruhen, gehen auf die Ortsbürgergemeinde über und sind von derselben nach Maßgabe der Schatzungssumme vorab zu tilgen.

§ 9.

Mit dieser Schuldübertragung hören die Gerechtigkeiten auf, für Mehreres zu haften.

§ 10.

Die Pfandgläubiger müssen sich die Abtragung ihrer Forderungen in bezeichnetem Sinne (§ 8) jeder Zeit gefallen lassen, sind dagegen auch befugt, von sich aus gegenüber der Gemeinde auf Bezahlung zu dringen, beiderseits auf dreimonatliche Abkündigung hin.

§ 11.

Was die Ortsbürgergemeinde an solche Pfandgläubiger zu bezahlen hat, ist den betreffenden Gerechtigkeitsbesitzern in Anrechnung zu bringen, diesen somit nur für den allfälligen Ueberrest eine Schuldurkunde (§ 6) zuzustellen.

§ 12.

Ein von gleicher Gemeinde zu entwerfendes und dem Kleinen Rate zur Genehmigung vorzulegendes Reglement wird die Art

und Weise der Tilgung der Gesamtschuld festsetzen. Auf keinen Fall dürfen zur Tilgung der Schuld samt Zinsen Gemeindesteuern erhoben werden.

§ 13.

Der Kleine Rat ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

**Gegeben in Unserer Großen-Rats-Versammlung
zu Aarau, den 4. Wintermonat 1848.**

**Der Präsident des Großen Rates:
Hanauer.**

Die Sekretäre:

J. Stäuble.

O. Senn, Vize-Sekretär.

Der Kl. Rat hat dann mit Beschuß vom 20. Wintermonat 1848 dieses Dekret vollziehen lassen.

Auf diese Weise sind also die Gerechtigkeiten von Sarmenstorff aufgehoben worden. Die Gerechtigkeiten hatten insofern eine gute Seite, als auch ein Einsasse solche erwerben konnte. Die freie Niederlassung wurde somit begünstigt. Anderseits muß man sagen, daß die Einlösung der Gerechtigkeiten gerade den Unbemittelten helfen konnte, da ein Stück Pflanzland von der Gemeinde der Anfang zu einer selbständigen Existenz oder wenigstens der Schutz vor gänzlicher Verarmung ist.

Kafi und Bröche.

's Ged Lüt, die hettid lieber Fisch
Und Hasepfäffer uf em Tisch,
Und Würscht und Hüehner jede Tag,
So viel, daß eine ässe mag!
Isch's bem Zmittag scho so de Bruch,
So füllid s' z'nacht nomol de Buch
Und bygid zünftig, was' nur chönd —